

Mundraub ist Diebstahl

Obstklau recht weit verbreitet

Von BT-Redakteur
Ulrich Jahn

Gaggenau – Auch wenn die Verlockung groß ist: Es ist verboten, Obst einfach so von einem fremden Grundstück mitzunehmen. Der Apfel, der den Spaziergänger regelrecht anlächelt, oder die Birne, bei deren Anblick einem das Wasser im Mund zusammenläuft. Zahlreiche Hobbyobstbauern können ein Lied davon singen. Der einst prall gefüllte Obstbaum – und auf einmal fehlen etliche der gesunden Früchte.

Pünktlich zur Erntezeit gehen bei der Stadt deshalb wieder Beschwerden von Mundraub ein. So auch von einer Bürgerin aus Ottenau, die nach Angaben der städtischen Pressestelle immer wieder Personen dabei beobachtet, die sich ohne Erlaubnis an ihren Obstbäumen bedienen. Darüber hinaus zählt sie zu ihrem Grundstück auch eine eingezäunte Fläche, auf der Auberginen, Gurken und Zucchini angebaut werden. Über Nacht wurde die Hälfte davon abgeräumt.

Aus aktuellem Anlass möchte die Stadtverwaltung darauf hinweisen, dass es nicht erlaubt ist, Erzeugnisse aus fremden Grundstücken abzuerntern. „Mundraub ist strafbar und fällt unter Diebstahl“, informiert die Stadt. Das beginne bereits bei einem einzelnen Apfel.

Wer dabei noch eine eingezäunte Fläche übertritt, begehe zudem Hausfriedensbruch. Die Stadtverwaltung appelliert an die Vernunft der Bürger und weist auf Aktionen hin, bei denen ernten ausdrücklich erlaubt ist. So werden in Rastatt beispielsweise Bäume, die abgeerntet werden dürfen, mit einem gelben Band versehen. Zudem finden sich im Internet Karten, auf denen solche Standorte vermerkt sind.

Wie viele Meldungen bezüglich Mundraub bei der Stadt eingehen, konnte die Pressestelle der Stadt Gaggenau gestern nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt nicht sagen. Es wird vermutet, dass es eine recht große Dunkelziffer gibt. Denn der Diebstahl von einigen wenigen Äpfeln wird nur selten gemeldet.

Vom Gesetz nicht mehr verwendeter Begriff

Mundraub ist laut der Online-Enzyklopädie Wikipedia übrigens ein umgangssprachlicher und vom deutschen Gesetz eigentlich nicht mehr verwendeter Begriff. „der den Diebstahl oder die Unterschlagung von Nahrungs- oder Genussmitteln oder von anderen Gegenständen des hauswirtschaftlichen Gebrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch zum Gegenstand hatte“.



Die Äpfel lachen Spaziergänger regelrecht an. Doch das Obst einfach pflücken und mitnehmen, das ist verboten.
Foto: Ulrich Jahn / Archiv

Dieser Straftatbestand wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975 abgeschafft, sodass heute höhere Strafen für Diebstahl oder Unterschlagung verhängt werden können. Es wird also kein Unterschied mehr gemacht zwischen dem Stehlen eines Apfels und eines Kugelschreibers. Beim heutigen Diebstahl im Rahmen des früheren Mundraubs handelt es sich daher um eine Straferhöhung und nicht um eine Entkriminalisierung. Laut Pa-

ragraf 242 Strafgesetzbuch kann der Mundraub immerhin mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Allerdings wird bei dem Straftatbestand des Diebstahls geringwertiger Sachen nur dann ein Strafverfahren eingeleitet, wenn vom Geschädigten, also vom Eigentümer der Früchte, ein Strafantrag gestellt wird. Erst wenn im Umfang nicht mehr geringfügiger Mengen geklaut wird, in der Regel

ab einem Wert von 50 Euro, wird dies als Straftat durch die Behörden von Amts wegen verfolgt.

In der jüngsten Vergangenheit gab es diesbezüglich übrigens keine zivilrechtlichen Verhandlungen vor dem Amtsgericht Gernsbach. Deshalb kann vermutet werden, dass falls ein Dieb auf frischer Tat ertappt wird, die Angelegenheit im persönlichen Gespräch geregelt werden kann. Ober aber der Dieb ist über alle Berge.